



# Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

01.01.2014 (GV 29.11.2013)

Einwohnergemeinde, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein  
T 062 866 40 00, F 062 866 40 09, [kanzlei@gemeinde-stein.ch](mailto:kanzlei@gemeinde-stein.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsatz, Behandlungsgebühren	Seite 3
§ 2 Zusätzliche Kosten	Seite 4
§ 3 Benützung von öffentlichem Grund und Boden	Seite 4
§ 4 Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantie	Seite 4
§ 5 Fälligkeit, Schuldner	Seite 4
§ 6 Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche	Seite 4
§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 5

§ 1

Grundsatz, Be-  
handlungsgebüh-  
ren

<sup>1</sup> Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Be-  
handlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind  
folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Baugesuche: Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> Bauvolumen, mindestens  
Fr. 200.--

b) Baugesuche im vereinfachten Verfahren, Baugesuche für  
Klein-, An- und Aufbauten, geringfügige Umbauten, Reklamege-  
suche, Firmenbeschriftungen und dergleichen: mindestens Fr.  
100.--, maximal Fr. 200.--

c) Vorentscheide: Fr. 0.70 pro m<sup>3</sup> Bauvolumen, mindestens Fr.  
100.--

d) Abgewiesene Baugesuche: 2/3 der ordentlichen Gebühr, min-  
destens Fr. 200.--, im vereinfachten Verfahren mindestens Fr.  
100.--

e) Abänderungen von noch nicht bewilligten Baugesuchen, die ei-  
ne neue öffentliche Auflage erfordern: zusätzlich 1/4 der ordentli-  
chen Bewilligungsgebühr, mindestens Fr. 100.--

f) Abänderung bereits bewilligter Baugesuche, die eine neue  
öffentliche Auflage erfordern: zusätzlich 1/3 der ordentlichen Be-  
willigungsgebühr, mindestens Fr. 100.--

g) Zurückgezogene Baugesuche: Reduktion der ordentlichen Ge-  
bühr entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens bei  
Rückzug, mindestens Fr. 100.--

<sup>2</sup> Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten:

- Bekanntmachung des Gesuches (Verfassung des Inserates,  
Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstösser im ver-  
einfachten Verfahren usw.)
- Profilkontrolle
- Materielle Prüfung des Gesuchs
- Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen
- Durchführung des Einspracheverfahrens
- Ausfertigung der Bewilligung
- Stellungnahmen in Rechtsschutzverfahren  
Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende  
Tätigkeiten einschliessen:
- Beaufsichtigung der Bauausführung
- Festlegung der Bauplatzinstallation
- Kontrolle der Gerüste und Spriessungen
- Rohbauabnahme
- Bewilligung des Bezugs

<sup>3</sup> Ausserordentlich aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten  
und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften

Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung usw.), werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet.

<sup>4</sup> Bei nicht bewilligungspflichtigen, jedoch meldepflichtigen Bauvorhaben wird keine Gebühr verlangt. Beratungen und Auskünfte der Bauverwaltung sind grundsätzlich kostenlos.

## § 2

### Zusätzliche Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz etc. sind durch den Verursacher zu ersetzen.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsgebühren für den Anschluss an Kanalisation, Wasser, elektrischen Strom etc. richten sich nach den speziellen Reglementen.

## § 3

### Benützung von öffentlichem Grund und Boden

<sup>1</sup> Die Gebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG) werden wie folgt festgesetzt:

a) Benützung von öffentlichem Grund als Lager und Installationsplatz, bei Bauarbeiten, Grabenaufbrüchen usw.: pro m<sup>2</sup> und Monate Fr. 5.--, mindestens Fr. 50.--. Stellen von Mulden von bewilligten Lager- und Installationsplätzen: ab dem 3. Tag Fr. 10.-- pro Tag bzw. pro Ereignis.

b) Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände und dergleichen), ausgenommen gemeinnützige Veranstaltungen: pro m<sup>2</sup> und Jahr Fr. 12.-- bis Fr. 50.--

<sup>2</sup> Angebrochene Monate bzw. Jahre werden als ganze berechnet.

## § 4

### Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantie

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

## § 5

### Fälligkeit, Schuldner

Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Die anfallenden Verzugszinsen werden aufgerechnet. Schuldner ist der Baugesuchssteller, respektive der Verursacher.

## § 6

### Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängige Baugesuche anwendbar.

*Aufhebung  
bisherigen Rechts*

§ 7

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- Gebührenregelung gemäss Bau- und Nutzungsordnung vom 11. Dezember 1992

Dieses Gebührenreglement ist von der Gemeindeversammlung am 29. November 2013 beschlossen worden.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

*Hansueli Bühler*

Der Gemeindeschreiber:

*Sascha Roth*